BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
20. Wahlperiode

Drucksache 20/1523
(zu Drs. 20/1514)
05.07.22

Änderungsantrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und anderer Gesetze

Die Bürgerschaft (Landtag) ist zur Wahrung des Prinzips der Gleichheit der Wahl verpflichtet, vor der Bürgerschaftswahl die Mandatsverteilung zwischen Bremen und Bremerhaven insbesondere im Hinblick auf den Erfolgswert der abgegebenen Stimmen zu überprüfen.

Der Senat weist in dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes darauf hin, dass aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Anzahl der Stimmberechtigten in den beiden Städten des Landes Bremen eine Anpassung der derzeitigen Mandatsverteilung von 69 stadtbremischen Abgeordneten und 15 Bremerhavener Abgeordneten erfolgen muss. Rechnerisch sind mehrere Anpassungen verfassungsrechtlich zulässig. Der Senat schlägt in seinem Gesetzentwurf keinen konkreten Weg für die Ausgestaltung der Anpassung vor, sondern überlässt diese Entscheidung dem Gesetzgeber.

Der Vorstand hat die verschiedenen rechnerischen Möglichkeiten überprüft und sich für die verfassungsrechtlich sicherste Variante entschieden. Danach bleibt die Anzahl der aus Bremerhaven in den Landtag zu entsendenden Sitze bei 15, für die Stadt Bremen erhöht sich die Anzahl der Sitze auf 72.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Änderungsbefehl des Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe ‚84‘ durch die Angabe ‚87‘ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe ‚69‘ durch die Angabe ‚72‘ ersetzt.“

Frank Imhoff
Präsident